



## **SATZUNG**

**Förderverein  
Ulrich-von-Dürrmenz-Schule e.V.  
Mühlacker**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen:

Förderverein der Ulrich-von-Dürrenmensch-Schule e.V.“ (eingetragener Verein)

Der Verein hat seinen Sitz in Mühlacker und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer VR 510676 eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der inner- und außerschulischen Bildung und Erziehung für SchülerInnen der Ulrich-von-Dürrenmensch-Schule, sowie die Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern.
- 2) Wesentlich wird der Vereinszweck verwirklicht durch:
  - Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie den persönlichen Einsatz durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke der Ulrich-von-Dürrenmensch-Schule.
  - ideelle und materielle Unterstützung der Ulrich-von-Dürrenmensch-Schule (§ 58 Nr. 1 AO)
  - Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
  - Außendarstellung der Schule
  - Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
  - Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
  - Gestaltung des Außengeländes
  - Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung.
- 5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO).

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jede natürliche, juristische Person und Personenvereinigungen werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Eine Ablehnung der Aufnahme ist möglich und bedarf keiner Begründung.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins; bei minderjährigen Mitgliedern mit Eintritt der Volljährigkeit.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Abschluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist endgültig.

## **§ 5 Beiträge und Spenden**

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages wird in der Beitragsordnung geregelt. Minderjährige Mitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.  
Die Höhe des Mindestbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung und ist in der Beitragsordnung geregelt. Hiervon abweichende Jahresbeiträge kann im Einzelfall der erweiterte Vorstand beschließen.
- 2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden, Zuwendungen, öffentliche Zuschüsse und die Bearbeitung von Projekten aufgebracht werden.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, vertretungsberechtigt nach § 26 BGB
- c) der erweiterte Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt per Email an alle unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Versand-/ Veröffentlichungsdatum und Versammlungstermin.

- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen.  
Eine durch Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Satzungsänderungen
  - Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Wahlen zum Vorstand und zum erweiterten Vorstand
  - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
  - Anträge entgegen zunehmen
  - Anregungen zu erteilen
  - Beschluss über die Regelungen der Beitragsordnung
  - Auflösung des Vereins und Aufteilung des Vereinsvermögens gem. § 13
  - Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines
- Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet oder die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte, wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 6) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- 8) Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht.

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
- a) Vorsitzenden
  - b) stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Kassenwart

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)..
- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. In finanziellem Rahmen werden die laufenden Geschäfte des Vereins im Einzelfall auf 1000,- je Geschäftsvorgang festgelegt. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für die Schule
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
  - f) Der Vorstand kann den Vorsitzenden oder Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 9) widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.  
Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder dürfen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Satzungszweck gem. § 2 bis zu einer Summe von 500,- € jeweils einzeln vornehmen.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

## **§ 9 Erweiterter Vorstand**

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorstand (§ 8) und
  - b) bis zu 3 Beisitzern
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes können weitere Personen – soweit sie benötigt werden – mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.
- 3) Der Vorstand führt die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die über finanzielle Grenze der laufenden Geschäfte unter Beteiligung mit dem erweiterten Vorstand durch.
- 4) Der Vorstand, sowie der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 5) Der erweiterte Vorstand ist zur Vorstandssitzung einzuladen, , wenn grundsätzliche Beschlüsse getroffen werden sollen, oder Belange des erweiterten Vorstand betroffen sind.
- 6) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des Vorstands schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist in der Regel einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der

Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischen Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

- 7) Ein Mitglied des erweiterten Vorstands kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- 8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beisitzers kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied oder einen neuen Beisitzer berufen.
- 9) Die Vorstandssitzung kann in Präsenz oder mittels Videokonferenz abgehalten werden.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Kassenführung**

- 1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassenwart. Er ist berechtigt
  - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bestätigen
  - b) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
  - c) Zahlungen bis 500,- Euro selbständig zu tätigen. Darüber hinaus bedarf es der weiteren Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.
- 2) Der Kassenwart fertigt auf Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Jahreshauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- 3) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, kurzfristig angesetzte Kassenprüfungen vorzunehmen. Ihre Amtszeit beträgt 1 Jahr; Wiederwahl ist möglich.

## **§ 12 Satzungsänderung**

- 1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.

- 2) Sonstige Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mühlacker mit der Auflage, die Gelder ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildung und Erziehung der Ulrich-von-Dürrenz-Schule Mühlacker, zu verwenden.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.12.2021 beschlossen.

Mühlacker, 01.04.2022

Gaby Liehr  
1. Vorsitzende

Julia Klassen  
2. Vorsitzende

Simone Keusch  
Kassenwart